



COLEGIO ALEMAN

ALEXANDER VON HUMBOLDT A.C.

Consejo Directivo / Vorstand

Av. México 5501
Col. Huichapan (La Noria) Xochimilco
16030 México, D.F.

Tel.: 3002 7544, 3002 7545

Fax: 3002 7557

Correo electrónico: consejo@humboldt.edu.mx

SCHULORDNUNG

Juni 2006

Die Schule gliedert sich in folgende Stufen bzw. Abteilungen:

Kinderkrippe (Maternal)

Kindergarten (Preescolar)

Grundschule (Primaria)

Sekundarstufe I (Secundaria)

Sekundarstufe II (Bachillerato bzw.
Preparatoria)

- Colegio de Ciencias y Humanidades (CCH)
- Integrierter Zweig: CCH und deutsche Oberstufe (Abitur)

ISMAC (Instituto Superior Mexicano-Alemán de Capacitación)

- Bachillerato tecnológico administrativo
(Technisch-administrative Oberstufe) und
Deutsche Fachhochschulreife
Bürokaufmann / -frau
- *Dreisprachiger Industriekaufmann / -frau*

1. bis 3. Klasse

Subprimaria bis 6. Klasse
(entspricht den Klassen 1-7 in Deutschland)

I, II und III
(entspricht den Klassen 8-10 in Deutschland)

IV, V und VI
(entspricht den Klassen 11-13 in Deutschland)

I, II und III
(nach der Sekundarstufe I)

I und II
(nach der Sekundarstufe II)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Bildungsziel der Schule	3
1.1 Leitbild.....	3
1.2 Zweck der Schulordnung	4
2. SCHÜLER	4
2.1 Rechte des Schülers	5
2.2 Pflichten des Schülers.....	5
2.3 Mitwirkung des Schülers	6
3. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND SCHULE	7
3.1 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten	8
4. VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN	8
4.1 Schuljahr	8
4.2 Einschreibung	8
4.3 Wiedereinschreibung	9
4.4 Aufnahme.....	9
4.5 Ausscheiden	10
4.6 Schulgeld und Zahlungsweise.....	10
4.7 Schulgelderlass bzw. -ermäßigung	11
5. UNTERRICHTLICHE BESTIMMUNGEN	12
5.1 Anwesenheit und Pünktlichkeit	12
5.2 Lerntätigkeiten	14
5.3 Leistungen und Leistungsbewertung	14
5.4 Versetzung.....	16
5.5 Besichtigungen, Ausflüge und Klassenfahrten.....	17
6. ORDNUNG UND DISZIPLIN	17
6.1 Verantwortung der Schule.....	18
6.2 Disziplin.....	18
7. MATERIELLE AUSSTATTUNG	20
7.1 Allgemeine Bestimmungen.....	20
8. SICHERHEIT UND GESUNDHEIT	21
8.1 Pflichten der Schule	21
8.2 Versicherungsschutz.....	22
9. EINSPRÜCHE UND BESCHWERDEN	22

1. Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Schule Alexander von Humboldt e.V. ist eine bikulturelle und dreisprachige Schule, in der die Schüler auf das Leben in einer globalisierten und universalen Welt vorbereitet werden. In diesem Sinne werden ihre Schüler zu Aufgeschlossenheit, Verantwortungsbewusstsein, gegenseitiger Achtung und Toleranz erzogen; ferner werden die Beherrschung der spanischen und deutschen Sprache und ein hohes Niveau in Englisch gefördert.

Hinsichtlich der schulischen Organisation und der Lehrpläne existieren internationale Abkommen, die es gestatten, gleichzeitig die von den mexikanischen und den entsprechenden deutschen Erziehungsbehörden erlassenen Richtlinien zu berücksichtigen.

Für die Schule ist es ein grundlegendes Anliegen, Wissen über die mexikanische und deutsche Kultur zu vermitteln und so dazu beizutragen, dass die Schüler ein klares Bild von beiden Ländern erhalten. Dadurch befähigt die Schule ihre Schüler zur Begegnung mit anderen Kulturen und vermittelt ihnen Kriterien universaler Toleranz sowie den Geist und die Berufung zu internationalem Frieden und zu Solidarität.

Die Deutsche Schule sieht Erziehung als das fundamentale Mittel zur Förderung einer integralen Entwicklung des Schülers, seiner Anpassung an die familiäre, schulische und gesellschaftliche Umwelt sowie zur Verstärkung von Einstellungen und Werten an, die geeignet sind, seine körperliche und geistige Gesundheit zu erhalten und zu steigern sowie sich Kultur anzueignen und zu vermehren.

1.1 Leitbild

Der Auftrag der Deutschen Schule besteht in der Heranbildung fachlich kompetenter Personen mit sozialem Verantwortungsbewusstsein und der Fähigkeit, das Beste mexikanischer und deutscher Kultur harmonisch miteinander zu verbinden.

Diese Ziele werden mit Hilfe eines anspruchsvollen dreisprachigen und bikulturellen Lehrplans verwirklicht, der sowohl auf den Erwerb von Wissen wie auf die Entwicklung von Fertigkeiten und Einstellungen ausgerichtet ist.

Wir Mitglieder der Gemeinschaft der Deutschen Schule Alexander von Humboldt fühlen uns konkret drei Bereichen verpflichtet:

Hinsichtlich fachlicher Qualität

- bieten wir eine ganzheitliche Bildung, die Natur- und Geisteswissenschaften, Künste und Sport in ausgewogener Weise berücksichtigt
- fördern wir konstruktiv-kritisches und schöpferisches Denken
- entwickeln wir soziales, politisches und der Umwelt verpflichtetes Bewusstsein für ein engagiertes Zusammenleben in einer pluralen Welt
- begünstigen wir eine anregende Lern- und Arbeitsatmosphäre
- fördern wir Freude an erlebendem Lernen und Forschen

- entfalten unsere Schüler ihre individuellen Fertigkeiten, lernen zu lernen und im Team zu arbeiten
- bilden unsere Lehrer sich ständig weiter und sind ihrem pädagogischen Auftrag verpflichtet.

Im Rahmen der Bikulturalität

- fördern wir Wissen über beide Kulturen, um unsere Reichtümer verstehen und schätzen zu lernen
- wachsen wir gemeinsam in einem Klima gegenseitiger Achtung und Toleranz, bewahren und bereichern dabei unsere jeweiligen Identitäten
- schaffen wir Spielräume interkultureller Bildung in einer Atmosphäre der Kommunikation und Gemeinsamkeit
- fördern wir den fachlichen und kulturellen Austausch.

In der Umsetzung und Vermittlung von Werten

- erziehen wir zu Werten, indem wir ganzheitliche Persönlichkeiten in beständiger Weiterentwicklung heranbilden
- leben wir im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt
- fördern wir die Entwicklung selbstständiger Menschen, die zu Entscheidungen fähig sind, welche ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Freiheit zu erreichen suchen
- bewerten wir gemeinschaftliche Arbeit als Bestandteil persönlicher, fachlicher und sozialer Entwicklung.

1.2 Zweck der Schulordnung

Die Erziehungsdienstleistung der Deutschen Schule Alexander von Humboldt wird aufgrund eines Erziehungs-Dienstleistungsvertrags erbracht, den die Erziehungsberechtigten für jeweils ein Jahr mit der Schule abschließen. Der Inhalt dieser Schulordnung bildet einen integralen Bestandteil jenes Vertrags.

Die Schule erfüllt ihren Auftrag in dem Maße, wie Trägerverein, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte bzw. -verantwortliche (nachstehend als Erziehungsberechtigte bezeichnet) gemeinsam auf einer Grundlage ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit wirken, die harmonische Beziehungen innerhalb der Erziehungsgemeinschaft gewährleistet. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen stets dem Ziel dienen, dieses Zusammenwirken zu unterstützen und damit zu einer erstklassigen Erziehung beizutragen.

2. SCHÜLER

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Gelegenheit zur Mitgestaltung des Unterrichts und des

Schullebens im Allgemeinen erhält, dass er hierzu bereit und in der Lage ist und dass er im Sinne der Ziele der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Der Schüler hat das Recht,

- in den Genuss gleicher Rechte und Chancen bezüglich der Bildung auf Grundlage der von der Schulleitung und den zuständigen Erziehungsbehörden festgelegten Lehrpläne und Programme zu kommen
- vom Lehrer über seine Note im laufenden Schuljahresabschnitt, Bimester bzw. Semester rechtzeitig und klar unterrichtet zu werden
- über seinen Leistungsstand informiert zu werden und eine Beratung über die für ihn vorteilhaften Optionen unter den in den Lehrplänen der Schule angebotenen Möglichkeiten zu bekommen
- eine Erklärung zum Ergebnis seiner Prüfungen, Tests, Forschungsarbeiten, Hausaufgaben und sonstigen Bewertungsgrundlagen zu erhalten
- einmalig kostenlos Bescheinigungen über seine jeweilige schulische Situation sowie nach Entrichten der entsprechenden Gebühr auch die von ihm beantragten Duplikate davon zu erhalten. Lediglich das von der UNAM ausgestellte Zeugnis ist gebührenpflichtig.
- rechtzeitig über die Ordnungsbestimmungen unterrichtet zu werden, denen seine schulischen Aktivitäten unterliegen
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen angehört zu werden
- von Amtsträgern, Lehrern, Personal und Mitschülern mit Achtung behandelt zu werden
- von zuständiger Stelle die zur Lösung seiner fachlichen und disziplinarischen Probleme erforderliche Orientierung zu erhalten, und zwar
 - **in der Primaria von:** Lehrer, Klassenlehrer, Fachleiter, Technische Leitung sowie Schulleitung
 - **in Secundaria und Preparatoria von:** Lehrer, Klassenlehrer, Fachleiter / Koordinator für Secundaria bzw. Preparatoria, Technische Leitung sowie Schulleitung.

Die großen Pausen sind zur Erholung vorgesehen; die 5-Minuten-Pausen dienen nur zum Lehrerwechsel bzw. Wechsel des Klassenraums, sind pädagogisch im Sinne eines angemessenen Lernrhythmus' gerechtfertigt und daher einzuhalten.

2.2 Pflichten des Schülers

Jedem Schüler obliegt es,

- regelmäßig und pünktlich am Unterricht und allen inner- und außerhalb der Schule stattfindenden verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen und sie nicht ohne die entsprechende Erlaubnis zu verlassen
- seine Aufgaben pünktlich zu erfüllen
- für jede Unterrichtsstunde die Materialien bereitzuhalten, die Schulleitung und Lehrkräfte als unerlässlich bezeichnen
- Lehrern, Personal, Mitschülern und Mitgliedern der Schulgemeinschaft mit Achtung zu begegnen
- die Unversehrtheit und Würde seiner Mitschüler zu achten
- nicht zu stehlen
- die Werte und Symbole Mexikos und Deutschlands zu achten
- Anordnungen und Hinweisen der Schul- und Teilschulleiter, Erzieherinnen, Lehrer und anderer jeweils dazu berechtigter Personen zu befolgen
- dem Erziehungsberechtigten jegliche von der Schule erhaltene Benachrichtigung frist- und formgerecht weiterzugeben und erforderlichenfalls die Empfangsbestätigung unterschrieben dem Klassenlehrer zum festgesetzten Termin zurückzugeben
- Schulunterlagen nicht zu verändern, zu fälschen oder zu unterschlagen
- keine Handlungen zu begehen, die Ausdruck von Unbildung sind (unangemessene Ausdrücke, obszöne Worte oder Taten, Rohheiten usw.).

Während der schulischen Tätigkeiten ist die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten untersagt.

Die die ordnungsgemäße Benutzung und Pflege von Einrichtungen und Geräten der Schule betreffenden Regelungen werden in Abschnitt 7 dieser Schulordnung (Materielle Ausstattung) behandelt.

2.3 Mitwirkung des Schülers

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, beim Schüler Sinn für Mitverantwortung zu entwickeln; hauptsächlich, damit er seinem jeweiligen Alter entsprechend an der Gestaltung des Unterrichts und am Schulleben mitwirken kann.

Die Schule schafft ihrerseits hierfür die Voraussetzungen, indem sie Leitlinien für die Schülermitwirkung entwickelt.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler Tätigkeiten ausüben, die für sie selbst und die Schule bedeutsam sind und deren Tragweite den engeren Rahmen der schulischen Tätigkeiten übersteigt, wie etwa auf sozialem Gebiet.

Im Fall von Secundaria, Preparatoria und ISMAC besteht die Schülermitverantwortung (SMV) aus Vertretern von Schülern, die die Schule besuchen.

Die Schüler dürfen von der Schule geplante und genehmigte gesellschaftliche Tätigkeiten ausüben, sofern sie dabei die fachlichen, administrativen und disziplinarischen Bestimmungen der Schule beachten.

3. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND SCHULE

Bildung und Erziehung der Schüler ist die gemeinsame Aufgabe von Erziehungsberechtigten und Schule. Dazu gehört vor allem, dass beide Seiten enge Verbindung zueinander halten und sich rechtzeitig verständigen, wenn es darum geht Schwierigkeiten abzuwenden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule

- gibt den Erziehungsberechtigten in pädagogischen oder fachspezifischen Fragen Orientierung
- legt Sprechzeiten fest
- initiiert Konferenzen von Erziehungsberechtigten und Lehrern sowie Elternversammlungen.

Die Erziehungsberechtigten

- unterstützen die Schule für ein Gelingen des Erziehungsprozesses und für das Erreichen ihrer Ziele dadurch, dass sie mit Erzieherinnen, Lehrern, Fachleitern und Schulleitung zusammenarbeiten und sich über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes informieren; getreu dem Grundsatz, dass die Erziehungsberechtigten Teil des Erziehungsprozesses sind und ihm nicht fern stehen dürfen
- sorgen dafür, dass ihr Kind seiner Unterrichtsverpflichtung nachkommt, die benötigten Lernmittel mitbringt sowie Einrichtungen, Geräte und ganz allgemein das Arbeitsmaterial der Schule sachgerecht behandelt
- wenden sich mit jeder ihr Kind betreffenden Frage zunächst an den jeweiligen Fachlehrer, danach an den Klassenlehrer, dann an den Fachleiter und schließlich bei noch ungelösten Problemen an die Schulleitung. Es empfiehlt sich, einen Termin zu verabreden und dabei den zu besprechenden Sachverhalt klar anzugeben, damit gezielt und wirksam darauf eingegangen werden kann.
- holen ihr Kind spätestens eine halbe Stunde nach Ende seiner letzten Unterrichtsstunde ab. Danach kann die Schule für noch auf dem Schulgelände verbliebene Kinder weder eine Aufsicht garantieren noch irgendeine Haftung für Unfälle oder Verletzungen übernehmen. Im Kindergarten können die Kinder unter Aufsicht des damit beauftragten Personals auf ihre Geschwister aus der Primaria warten. Ein Schüler darf das Schulgelände nur in Begleitung eines der Erziehungsberechtigten oder einer von diesen autorisierten Person verlassen.

- dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeiten nur zur Wahrnehmung von besonderen Veranstaltungen, Terminen mit Lehrern oder der Schulleitung sowie in dringenden Fällen betreten
- sorgen rechtzeitig dafür, dass ihre Kinder alles für den jeweiligen Tag Notwendige mitbringen. Das Aushändigen von zuhause vergessenen Schulmaterialien oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet
- verständigen umgehend die Schule falls ihr Kind eine ansteckenden Krankheit hat und es für deren Dauer zuhause bleiben muss
- sind für ihre Kinder ein Vorbild in dem Bestreben, die Schule als einen würdigen Raum für Bildung und Gemeinschaftsleben zu achten.

3.1 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Schule und ihre Organe gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Schulleben.

In diesem Sinne wird eine Elternpflegschaft gebildet, deren Konstituierung und Funktionsweise durch die von den zuständigen Behörden erlassenen Richtlinien geregelt wird.

4. VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

4.1 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt und endet nach dem von den zuständigen mexikanischen Behörden (SEP und UNAM) festgelegten Zeitplan.

Unterrichtsfreie Tage und Ferien unterliegen den offiziellen Bestimmungen und werden Schülern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

4.2 Einschreibung

Die Einschreibung eines Schülers erfolgt durch seine Erziehungsberechtigten. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen: Zeugnis der Primaria bzw. Secundaria oder ein anderes entsprechendes Zeugnis, Geburtsurkunde im Original, CURP (Persönliche Kennnummer) und bei Ausländern das gültige Visum. Für neu aufgenommene Schüler ist die Mitgliedschaft am „Plan Pro-Beca Educacional“ verbindlich, einem von den Erziehungsberechtigten der Schule eingerichteten Fonds, der im Fall des Ablebens des finanziell verantwortlichen Erziehungsberechtigten dem Schüler die Finanzierung seines Bildungswegs bis zur Universität sichert.

Die einzelnen Schritte bei der Voreinschreibung bzw. Einschreibung der Schüler richten sich nach festgelegten und mit den zuständigen Behörden abgestimmten

- 4 Jahre am 31. August
 - 5 Jahre am 31. August
- 2. Klasse Kindergarten
 - 3. Klasse Kindergarten

Bei der Einschreibung erhalten die Erziehungsberechtigten ein Exemplar der Schulordnung. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, diese zur Kenntnis genommen zu haben und anzuerkennen.

4.5 Ausscheiden

Ein Schüler scheidet endgültig aus der Schule aus, wenn

- alle angestrebten Unterrichtsziele erreicht sind
- er in derselben Schulstufe zum zweiten Mal nicht versetzt wird (vgl. Absatz 5.4 „Versetzung“)
- er von seinen Eltern schriftlich abgemeldet wird
- 3 Monate oder länger das Schulgeld nicht bezahlt wurde (festgelegt in Absatz 4.6)
- er schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Ordnung und Disziplin der Allgemeinen oder der Internen Schulordnung verstoßen hat (vgl. Abschnitt 6.2).

4.6 Schulgeld und Zahlungsweise

Der Erziehungsberechtigte zahlt das Schulgeld und die sonstigen von der Schule festgesetzten Gebühren pünktlich.

Auf verspätet (d.h. nach dem 10. des betreffenden Monats) entrichtetes Schulgeld wird ein Säumniszuschlag erhoben. Dieser liegt 16 Prozentpunkte über dem „Costo Porcentual Promedio“ (durchschnittlicher Kostenprozentsatz), der am 25. jeden Monats im „Diario Oficial de la Federación“ bekannt gegeben wird. Dies ist im Informationsschreiben aufgeführt, das den Erziehungsberechtigten zum Thema Bildungsdienstleistungen ausgehändigt wird.

Demzufolge gilt zur Berechnung des Säumniszuschlags ab jedem Monatsersten ein neuer Zinssatz für den ganzen laufenden Monat.

Im März oder April jeden Jahres erhalten die Familien ein Informationsrundschreiben mit den Einschreibungsterminen, Angaben über die Höhe der Einschreibgebühren, des Schulgeldes für das nachfolgende Schuljahr und die an die UNAM zu entrichtenden Gebühren.

WICHTIG:

- Die Einschreibungsgebühr ist stets in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in die Schule. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Einschreibgebühren ist in keinem Fall möglich.
- Schülern, die einen vollen Gebührenerlass seitens der UNAM erhalten, werden die Gebühr für die UNAM-Eingliederung, die Einschreibgebühr und bereits bezahltes Schulgeld zurückerstattet.

- Schülern, die einen SEP-Gebührenerlass erhalten, wird lediglich das Schulgeld in Höhe des Gebührenerlasses zurückbezahlt.
- Auch längeres Fehlen eines Schülers entbindet nicht von der pünktlichen Zahlung des Schulgeldes.
- Das Schulgeld ist in voller Höhe zum festgesetzten Datum, zu den angegebenen Zeiten und an den vorgesehenen Stellen zu entrichten. Jedwede Zahlung hat in mexikanischer Währung zu erfolgen.
- Bei 3 Monaten Zahlungsverzug wird der Schüler von der Schule ausgeschlossen, nach den Richtlinien über Mindestgrundlagen für die Information bei der Vermarktung von Bildungsdienstleistungen durch Privatanbieter, veröffentlicht von der staatlichen Verbraucherschutzorganisation PROFECO im „Diario Oficial de la Federación“ vom 10. März 1992.

4.7 Schulgelderlass bzw. -ermäßigung

Die Deutsche Schule erteilt Schulgelderlass bzw. -ermäßigung nach folgenden Kriterien:

Für Primaria, Secundaria, Preparatoria und ISMAC:

- Finanzielle Unterstützung kann beim Komitee für Schulgelderlass und -ermäßigung zu den vorgesehenen Terminen bei der Verwaltungsleitung beantragt werden.
- Bei der Auswahl der Begünstigten sind die fachlichen Leistungen, das Betragen sowie die wirtschaftliche und soziale Lage des Antragstellers zu berücksichtigen.
- Bei der Vergabe von Schulgelderlass/-ermäßigung ist bei ähnlich gelagerten Umständen Verlängerungsanträgen der Vorrang zu geben, sofern der Schüler weiterhin die Voraussetzungen erfüllt.
- Schulgelderlass und -ermäßigung gelten für ein ganzes Schuljahr. Sie dürfen während des Zeitraums, für den sie gewährt wurden, weder ausgesetzt noch gestrichen werden.
- In jedem Fall hat der Erziehungsberechtigte die Einschreibgebühr zu bezahlen, und zwar in voller Höhe und innerhalb der vorgesehenen Frist.
- Der Ausschuss für Schulgelderlass und -ermäßigung der Deutschen Schule kann einen Schulgelderlass oder eine -ermäßigung aberkennen, wenn
 - der Erziehungsberechtigte zu seiner Erlangung falsche Angaben gemacht hat
 - anderen Zahlungsverpflichtungen, wie etwa für Ausweise oder andere vorgesehene Gebühren, nicht nachgekommen worden ist

- der Schüler in der Schule wiederholt Verhaltensprobleme zeigt bzw. in solche verwickelt ist und die Erziehungsberechtigten ggf. auf die ihnen von der Schule rechtzeitig übermittelten Ermahnungen oder Warnungen nicht reagiert hat.

Im **Kindergarten** und in der **Primaria** werden außerdem gemäß den Richtlinien des mexikanischen Erziehungsministeriums (SEP) vollständige Schulgelderlässe bzw. die entsprechende Anzahl Ermäßigungen in einer Gesamthöhe von 5% der Einschreibungsgebühren und Schulgeldern, die in den zugelassenen bzw. offiziell anerkannten Bildungsgängen eingenommen wurden, vergeben. Diese Unterstützung ist für unsere im Distrito Federal gelegenen Teilschulen direkt bei der Kommission für Schulgelderlass der SEP in der Schule und für unsere im Estado de México gelegenen Teilschulen bei den Behörden für Öffentliche Erziehung dieses Bundeslandes zu beantragen. Eine Gewährung der Unterstützung steht allein im Ermessen der zuständigen Behörden. Bei der Berechnung des genannten Prozentsatzes dürfen die Schulgelderlässe nicht berücksichtigt werden, die die Schule als Sozialleistung an die Kinder und sonstige Familienangehörige ihrer Beschäftigten vergibt.

In der **Preparatoria** wird ein vollständiger Schulgelderlass für 5% der eingeschriebenen Schüler gewährt. Diese Unterstützung ist direkt bei der „Comisión Mixta de Becas“ der UNAM zu beantragen. Ihre Vergabe liegt einzig und allein im Ermessen dieses Organs. Die Begünstigten haben dieselben Pflichten wie alle anderen Schüler. Der Schulgelderlass umfasst die Gebühr für die UNAM-Registrierung, die Einschreibungsgebühr und das Schulgeld.

5. UNTERRICHTLICHE BESTIMMUNGEN

5.1 Anwesenheit und Pünktlichkeit

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht bedeutet, dass der Schüler sich angemessen auf den Unterricht vorbereitet, aktiv mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt und die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält.

Die Meldung eines Schülers für ein Wahlfach oder eine Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum.

Ein Schüler, der in schlechtem Gesundheitszustand in die Schule kommt, verbleibt bis zu seiner Abholung im Krankenzimmer.

a) Pünktlichkeit

Jeder Schüler muss pünktlich in die Schule, zu jeder seiner Unterrichtsstunden und zu schulischen Tätigkeiten kommen.

Unmittelbar nach dem Ertönen des ersten Klingelzeichens müssen die Schüler ihren Klassenraum betreten und ihre schulischen Tätigkeiten aufnehmen.

Ein Schüler, der zu spät in die Schule kommt, darf sie betreten, jedoch wird die Stunde als Fehlstunde gewertet.

- In der **Primaria** hat ein dreimaliges Zuspätkommen eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch den Klassenlehrer zur Folge. Beim vierten Mal lädt dieser die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein. Beim fünften Mal wird der Schüler für einen Tag ausgeschlossen, beim sechsten Mal für drei Tage. Der Ausschluss zählt als unentschuldigtes Fehlen.
- In der **Secundaria und Preparatoria** dürfen zu spät kommende Schüler den Klassenraum betreten. Zuspätkommen gilt in jeder Unterrichtsstunde als unentschuldigtes Fehlen.

b) Fehlen im Unterricht

Jeder Schüler ist zur Teilnahme am normalen Unterricht, an Förderkursen, Arbeitsgruppen und außerordentlichen Veranstaltungen wie Projekttagen, Sportwettkämpfen, Trainingsstunden, geselligem Beisammensein, Feiern, Abschlussveranstaltungen, Ausflügen, Besichtigungen usw. verpflichtet.

Sowohl in der Primaria als auch in Secundaria und Preparatoria hat der Schüler bei unentschuldigtem Fehlen bzw. Abwesenheit nicht das Recht, die am Tag seines Fehlens abgehaltenen Prüfungen nachzuholen. Die Prüfungsnote ist in diesem Fall 5. Im Falle entschuldigtes Fehlens (ärztliches Attest, Entschuldigung der Erziehungsberechtigten im Fall höherer Gewalt) oder einer Beurlaubung wird das Nachholen der Prüfungen durch die Schule geplant.

Ein Schüler, der aus irgendeinem Grund am Unterricht nicht teilgenommen hat, hat das Versäumte so schnell wie möglich nachzuholen.

Hat ein Schüler der **Secundaria** mehr als 10% des Unterrichts in einem Fach unentschuldig gefehlt, so hat er am Schuljahresende eine Nachprüfung (examen extraordinario) abzulegen. In der **Preparatoria** gelten die CCH-Regelungen.

c) Beurlaubungen

Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden in begründeten Fällen gewährt der jeweilige Fachlehrer.

Befreiung bis zu höchstens einem Unterrichtstag genehmigt der Klassenlehrer.

In allen sonstigen Fällen entscheidet die Schulleitung.

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so hat der Erziehungsberechtigte den Klassenlehrer innerhalb von 3 Tagen davon in Kenntnis zu setzen. Bei seiner Rückkehr in die Schule hat der Schüler zur Anerkennung des Fehlens als „entschuldig“ eine vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Mitteilung vorzulegen, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind, bzw. das entsprechende ärztliche Attest.

Falls ein Schüler aus persönlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann, hat der Erziehungsberechtigte den Klassenlehrer zwei Wochen vorher schriftlich mit dem

entsprechenden Formular in Kenntnis zu setzen. Die Genehmigung bzw. Verweigerung der Beurlaubung wird von der Schulleitung mitgeteilt.

Kann ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände nicht rechtzeitig aus den Ferien zurückkehren, ist die Schule davon unverzüglich zu unterrichten.

Wenn ein Schüler wegen einer schweren ansteckenden Krankheit der Schule fernbleibt, ist bei seiner Rückkehr seine Gesundheit durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sport- und/oder Schwimmunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt, in dem die Dauer der Befreiung angegeben ist.

Zum Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit aus Gründen höherer Gewalt ist dem Wachpersonal das entsprechende Genehmigungsformular zum Verlassen der Schule vorzulegen, das nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten hin ausgestellt wird.

5.2 Lerntätigkeiten

In allen Fächern wird die Hauptarbeit im Unterricht geleistet. Hausaufgaben müssen organisch daraus erwachsen und sollen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung dienen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen des Schülers, sowie den Besonderheiten des betreffenden Faches anzupassen.

Hausaufgaben sind so zu planen, dass der Schüler sie selbstständig und in angemessener Zeit bewältigen kann.

Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen. Die Hausaufgabenhefte werden regelmäßig kontrolliert.

5.3 Leistungen und Leistungsbewertung

Für die Deutsche Schule umfasst die Bewertung des Lernprozesses eines Schülers die Bewertung des Wissenserwerbs, der Entwicklung von Fertigkeiten und der Bildung von Haltungen gemäß den geltenden Lehrplänen.

Die Bewertung des Lernens findet im Verlauf des Bildungsprozesses mit Hilfe geeigneter methodischer Verfahren statt.

Eine ständige Evaluierung des Lernens führt zu rechtzeitigen pädagogischen Entscheidungen, die die Effizienz von Lehr- und Lernprozessen gewährleisten.

Die Benotung beruht auf den Bewertungen der vom Schüler erreichten Leistungen hinsichtlich der Lehrpläne. Hierbei sollen stets quantifizierbare und objektive Parameter Anwendung finden.

Es werden folgende Aspekte bewertet:

- Wissen
- Fertigkeiten
- Verhaltensweisen und Haltungen.

Die Evaluierung findet während des gesamten Bildungsprozesses und auf Grund der Bewertung verschiedener Tätigkeiten statt:

- Hausaufgaben, Übungen, Referate, Gruppenarbeiten, Schülerexperimente, mündliche Leistungskontrollen, Projekte, Ausstellungen und aktive Mitarbeit im Unterricht,
- schriftliche Leistungskontrollen über ein Thema, eine Stoffeinheit oder den gesamten Kurs.

Hierdurch soll erreicht werden, dass sich der Lehrer zur Bewertung der Leistungen auf möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen stützt. Die Mehrzahl der Formen, die zur Bewertung der Leistungen herangezogen werden, wird vorher im Unterricht geübt.

Kindergarten

Die Kinder werden zwei Mal im Jahr auf ihren Entwicklungsstand hin evaluiert. Es werden Einzelgespräche mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt, um sie über die von der Erzieherin gemachten Anmerkungen und die Fortschritte in der Entwicklung des Kindes zu unterrichten.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zu diesen Terminen pünktlich zu erscheinen, die Kenntnisnahme des entsprechenden Dokuments schriftlich zu bestätigen und die ggf. von der Schule geforderte notwendige Unterstützung zu gewähren.

Die Erzieherin hält Gruppensitzungen mit den Erziehungsberechtigten ab, in denen mit der Erziehung ihrer Kinder zusammenhängende Themen behandelt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, an diesen Sitzungen zu ihrer Information teilzunehmen.

Primaria, Secundaria und Preparatoria

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in verantwortlicher Weise und nach pädagogischen Gesichtspunkten fest. Er beachtet dabei die geltenden Bestimmungen und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe.

Die Bewertung der fachlichen Leistungen wird am Ende des betreffenden Zeitabschnitts gemäß der offiziellen Notenskala ausgedrückt, die numerisch ist und ganze Zahlen zwischen 5 und 10 umfasst. Zum Bestehen ist die Mindestnote 6 erforderlich.

Zwischen- und Endnoten werden in Zahlen von 5 bis 10 ausgedrückt.

Die Note spiegelt die Leistungen im und die Beteiligung am Unterricht (50%) sowie das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen (50%) wider. Die Bewertung der

Unterrichtsleistungen und -beteiligungen umfasst Hausaufgaben, kurze schriftliche Tests, Referate usw., d.h. alles zur täglichen Arbeit Gehörende je nach Fach und der in ihm üblichen Arbeitsformen.

Bei Täuschungshandlungen in einer Prüfung wird diese mit 5 bewertet. In der Preparatoria kann der Schüler in diesem Fall nicht vom „examen ordinario“ (Abschlussprüfung) befreit werden. Findet der Vorfall in einem „examen ordinario“ statt, hat der Schüler ein „examen extraordinario“ (Nachprüfung) abzulegen.

In der **Preparatoria** werden „exámenes ordinarios“ gemäß der Schulordnung der Deutschen Schule abgehalten.

Fachliche Bewertung in der Preparatoria

Für CCH und Abitur werden die geltenden Fassungen der einschlägigen offiziellen Bestimmungen angewandt:

- CCH (Interne Ordnung des Colegio de Ciencias y Humanidades der Deutschen Schule Alexander von Humboldt e.V.),
- Abitur (Hochschulreifeprüfungsordnung).

Die CCH-Abschlussprüfung und Nachprüfung (examen ordinario & extraordinario) haben keinerlei Einfluss auf die Abiturnote.

5.4 Versetzung

Die Leistungsbewertung und die Versetzung in die nächsthöhere Klasse werden durch die einschlägigen Bestimmungen geregelt, die die Lehrergesamtkonferenz, der Technische Leiter und der Schulleiter in Übereinstimmung mit den vom mexikanischen Ministerium für Öffentliche Erziehung (SEP) und der Universidad Nacional Autónoma de México (UNAM) in Ausübung ihrer Befugnisse in Richtlinien festlegen.

Bedingte Versetzung bzw. Versetzung auf Probe ist nicht möglich.

Während der Schullaufbahn ist pro Schulstufe (Primaria, Secundaria, Preparatoria) nur je eine Wiederholung zulässig. Das gilt auch für den Fall, dass der Schüler nach den Kriterien der SEP bzw. der UNAM bestanden hat. Die offiziellen Zeugnisse bescheinigen die Versetzung und haben auch an jeder anderen Schule Gültigkeit.

Die am Schuljahresende getroffenen Entscheidungen über die Versetzung der Schülers werden den Erziehungsberechtigten mitgeteilt und sind unanfechtbar.

Die der SEP und der UNAM gemeldeten Noten sind unwiderruflich.

Wenn ein Schüler seine Versetzung gemäß den offiziellen Anforderungen erreicht, jedoch die internen Anforderungen der Schule zur Versetzung bzw. zum Übergang in die nächste Schulstufe nicht erfüllt, kann er auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten die Klasse wiederholen. Diese Wiederholung gilt als Nichtversetzung und muss von der Schulleitung genehmigt werden.

Die Wiederholung einer Klasse in der Primaria oder Secundaria kann verweigert werden, wenn der Schüler das der Klasse entsprechende Alter um zwei oder mehr Jahre übersteigt.

In der Primaria werden nur solche Schüler versetzt, die im Jahreszeugnis in den Fächern Spanisch und Mathematik bestanden haben und deren Jahresdurchschnittsnote mindestens 6,0 beträgt. Verbindlich und für die Versetzung entscheidend sind ferner die Fächer Deutsch und Englisch.

Der Mindestnotendurchschnitt für den **Übergang in die Secundaria** beträgt 7,0 und umfasst die Fächer Spanisch, Mathematik, Deutsch, Englisch sowie den Notendurchschnitt aus Naturwissenschaften, Geschichte, Geografie und Bürgerkunde. Der Übergangsdurchschnitt setzt sich zu einem Drittel aus dem Durchschnitt dieser Fächer in 5° und zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt dieser Fächer in 6° zusammen.

Für den Übergang von der Primaria in die Secundaria zählt nicht nur der erreichte Notendurchschnitt, sondern auch das in der Primaria, insbesondere in der 5. und 6. Klasse, gezeigte Verhalten. Die Leiter können bei wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung den Übergang verweigern.

Der für den **Übergang in die Preparatoria** erforderliche Notendurchschnitt von 7,0 umfasst die Fächer Spanisch, Mathematik, Deutsch, Englisch sowie den Durchschnitt aus Biologie, Physik und Chemie. Dieser Durchschnitt besteht zu einem Drittel aus den Noten der II. Klasse und zu zwei Dritteln aus denen der III. Klasse der Secundaria.

Preparatoria

Ein Wechsel zwischen CCH- und Abiturzweig ist nur einmal gestattet und unterliegt der Entscheidung der Notenkonferenz; er ist ausschließlich in der IV. oder der V. Klasse der Preparatoria möglich. (In den Abiturklassen besteht auch die Möglichkeit, nur den CCH-Abschluss zu machen.)

5.5 Besichtigungen, Ausflüge und Klassenfahrten

Die Schule trifft Regelungen zu Schulveranstaltungen wie Besichtigungen, Ausflügen und Klassenfahrten; diese bedürfen jeweils der Genehmigung durch die Schulleitung und die Technische Leitung und richten sich nach den von SEP und UNAM erlassenen Bestimmungen. Für ihre Durchführung sind die Verantwortlichkeiten und die Formen der Gewährleistung zum Wohlergehen und zur Sicherheit der Schüler vorher zu regeln.

6. ORDNUNG UND DISZIPLIN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die zur Verwirklichung des Bildungsprozesses beitragen soll. Lehrkräfte und Schüler sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Klasse und der Teilschule unmittelbar verantwortlich.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Bei der Anwendung zur Ahndung eines Verstoßes gegen die Ordnungsbestimmungen müssen außerdem die Folgen der Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zum Verstoß stehen.

Keinesfalls sind körperliche Züchtigung oder andere die Menschenwürde verletzende Maßnahmen zulässig.

6.1 Verantwortung der Schule

Die Schule

- gibt die geltenden Regelungen und Arbeitsrichtlinien rechtzeitig bekannt
- stellt Regeln des Zusammenlebens zur Wahrung gegenseitiger Achtung und zu ordnungsgemäßigem Verhalten innerhalb der Gemeinschaft auf und wendet erzieherische, objektive und dem Verstoß angemessene Maßnahmen an
- garantiert die regelmäßige und pünktliche Anwesenheit des Personals
- sorgt stets für eine harmonische Atmosphäre
- fördert in der Schulgemeinschaft ein Umweltbewusstsein.

6.2 Disziplin

Die Nichteinhaltung dieser Schulordnung zieht folgende Maßnahmen nach sich:

Im Kindergarten:

- Alle Probleme sind von der Erzieherin in ihrem Tagebuch festzuhalten.
- Die Erzieherin führt ein Gespräch mit den beteiligten Kindern und auch mit der ganzen Gruppe.
- Die Erzieherin lädt die Erziehungsberechtigten zum Gespräch, um mit ihnen gemeinsam dem Fall angemessene Ordnungsmaßnahmen festzulegen. Beide Seiten vereinbaren, in welcher Art jeder der Beteiligten mitzuwirken hat.
- Die Erziehungsberechtigten unterzeichnen eine schriftliche Verpflichtung, für die Einhaltung der Ordnungsmaßnahmen zu sorgen.

In Primaria, Secundaria und Preparatoria:

- Eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten des Schülers über die dem Fall angemessenen Erziehungsmaßnahmen und eine Aufnahme des Vorgangs in die Schulakte.
- Unterzeichnung einer schriftlichen Verpflichtung durch die Erziehungsberechtigten bzw. deren gesetzlichen Vertreter, für die Einhaltung der

Ordnungsmaßnahmen zu sorgen und eine Aufnahme des Vorgangs in die Schulakte.

Der Lehrer und/oder Klassenlehrer ist dafür zuständig,

- Einträge ins Klassenbuch zu machen;
- ein Gespräch mit dem Schüler und/oder der Klasse zu führen;
- mit den Erziehungsberechtigten des Schülers zu sprechen, um die dem Fall angemessenen erzieherischen Maßnahmen sowie die Art der Mitwirkung jedes der Beteiligten festzulegen. Dies wird in einem Protokoll festgehalten;
- Zusatzarbeiten anzuordnen, die maßvoll und bildend sind;
- einen Schüler unter Aufsicht in einem Raum der Schule getrennt unterzubringen, je nach Entscheidung des Lehrers während oder nach der Unterrichtszeit.

Die Klassenkonferenz und/oder die Schulleitung ist dafür zuständig,

- einen Schüler –nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten– einen oder mehrere Tage vom Schulbetrieb auszuschließen;
- einen Schüler von Schulveranstaltungen auszuschließen (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Schulfeste, Klassenfahrten usw.).

Die Klassenkonferenz ist gemeinsam mit der Schulleitung dafür zuständig,

- die Versetzung in eine Parallelklasse anzuordnen;
- die Wiedereinschreibung an der Schule zu verweigern;
- die Verweisung eines Schülers von der Schule zu beschließen.

Eine Verweigerung der Wiedereinschreibung ist berechtigt, wenn ein Schüler

- in einem Schuljahr dreimal vom Unterricht ausgeschlossen worden ist;
- schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung begangen hat.

Die Verweisung von der Schule ist der endgültige und sofortige Ausschluss eines Schülers von der Schule. Sie ist berechtigt, wenn der Schüler

- die nationalen Symbole verunehrt hat;
- eine Handlung begangen hat, die gegen die guten Sitten und den guten Ruf der Schule verstößt;
- in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen und dabei auch die Unversehrtheit eines Mitglieds der Schulgemeinschaft gefährdet hat;

- eine Waffe trägt oder gesetzlich verbotene Drogen in die Schule mitbringt bzw. unter deren Einfluss steht;
- gestohlen hat;
- in einem Schuljahr dreimal vom Unterricht ausgeschlossen worden ist;
- wiederholt gegen die Schulordnung verstoßen hat.

Über die Konferenz zum Verweisungsbeschluss wird ein Protokoll angefertigt und die zuständigen Behörden des Ministeriums für Öffentliche Erziehung sowie die Erziehungsberechtigten des Schülers werden in Kenntnis gesetzt.

Ein Schüler, dem die Wiedereinschreibung verweigert oder der von der Schule verwiesen wurde, darf sich in keiner Stufe und keiner Teilschule der Deutschen Schule wieder einschreiben.

7. MATERIELLE AUSSTATTUNG

Die Sachmittel und die Schulgebäude haben die zweckdienlichen Bedingungen zu erfüllen, um ihren bestimmungsgemäßen Aufgaben und Aktivitäten effizient gerecht zu werden. Verwaltung und Pflege eines Bereichs obliegt dem Lehrer bzw. Beschäftigten, der ihn jeweils nutzt. Diese sind für das Funktionieren der von ihnen angeforderten Materialien, Geräte und Sachmittel mitverantwortlich.

Die Schüler beteiligen sich an der Pflege der Einrichtungen, Geräte und Sachmittel, die sie unter Anleitung von Lehrkräften benutzen. In diesem Sinne sind Lehrer und Schüler gemeinsam für Ordnung und Sauberkeit in Klassenräumen, Fluren, Toiletten und allen ihnen zugänglichen Bereichen verantwortlich. Dazu ist es wichtig, gemeinsam Regeln festzulegen, um die Einrichtungen in gutem Zustand zu erhalten.

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Alle Schüler akzeptieren, dass sie für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in allen Klassenräumen und auf den Fluren mitverantwortlich sind.

Schüler und Lehrer sind zur Einhaltung zusätzlicher ortsbezogener Ordnungen verpflichtet, wie z. B. der Ordnung des Informatikraums, des Schwimmbades usw. Bei Nichtbeachtung können die in dieser Schulordnung vorgesehenen Sanktionen angewandt werden.

Wer Unordnung oder Schmutz verursacht, hat für die Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Dies heißt nicht, dass alle anderen von der Pflicht befreit sind, sich darum zu kümmern.

Die Sauberkeit der Aufenthaltsbereiche und die Schonung der Grünanlagen sind zu gewährleisten.

Die Schüler sind für die Schonung und Pflege der Einrichtungen und Geräte der Schule mitverantwortlich.

Unregelmäßigkeiten sind sofort der Präfektur und der Schulleitung zu melden. Vorsätzliche Beschädigungen haben außer den in der Disziplinarordnung vorgesehenen Maßnahmen (siehe 6.2) die Wiedergutmachung des Schadens durch den Verantwortlichen zur Folge.

Klassenräume dürfen von den Schülern ausgestaltet werden. Voraussetzungen dafür sind die Zustimmung des Klassenlehrers und/oder des zuständigen Lehrers und die Übergabe der Räume am Schuljahresende in ihrem ursprünglichen Zustand.

Alle in der Schule angebrachten Aushänge müssen die Genehmigung der Schulleitung tragen. Aushänge ohne einen solchen Vermerk werden entfernt. Aushänge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

Kommerzielle, politische oder religiöse Werbung ist generell nicht zulässig.

Rundschreiben – gleich welchen Inhalts – dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Schulleitung verteilt werden.

Streng verboten sind das Eindringen in und die Beschädigung von fremdem Eigentum sowie Eindringen in und Beschädigung von Verwaltungs- und EDV-Systemen.

Fundsachen sind bei der von der Schule entsprechend beauftragten Person abzugeben. Während des Schuljahres nicht abgeholte Gegenstände werden zu ihrer Identifizierung ausgestellt und diejenigen, deren Besitzer sich auch dann nicht melden, werden für wohltätige Zwecke gespendet.

Lehrer- und Fachleiterzimmer sind ausschließlich Lehrkräften vorbehalten.

8. SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

8.1 Pflichten der Schule

- Die Schule sorgt für die Unversehrtheit der Schüler während des Unterrichts, der Pausen und der Freistunden, auf Klassenfahrten, bei der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit (einer halben Stunde) vor und nach dem Unterricht.
- Die Schule sorgt für eine Aufsicht, die durch Lehrer oder andere mit dieser Aufgabe betraute Personen ausgeübt wird.
- Die Schule beschließt Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheitspflege im Schulbereich. Sowohl Erziehungsberechtigte als auch Schüler haben den entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten.

Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft schwere ansteckende Krankheiten auf, hat die Schule die notwendigen Maßnahmen gemäß den Richtlinien der örtlichen Gesundheitsbehörden zu treffen.

Falls in einer Pause ein Unfall geschieht, hat der Aufsicht führende Lehrer sofort einen Schüler zu beauftragen, die Direktion zu verständigen, die dann das Nötige veranlasst.

Wenn ein Schüler während des Unterrichts die Hilfe der Krankenschwester benötigt, hat diese darüber eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Die Krankenschwester hat die Dauer des Aufenthalts von Schülern im Krankenzimmer schriftlich festzuhalten. Kehrt der Schüler in sein Klassenzimmer zurück, hat der betreffende Lehrer die Dauer der Abwesenheit ins Klassenbuch einzutragen. Innerhalb der Schule werden keinerlei Medikamente verabreicht, es sei denn, die Erziehungsberechtigten schicken das ärztliche Rezept und die ausdrückliche Genehmigung dazu an die Krankenschwester.

Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände in die Schule ist verboten, wie etwa Schusswaffen, spitze oder scharfe Geräte sowie Schlagwerkzeuge, Tränengas, Luftdruckpistolen, Sprühdosen usw.

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken, Rauschgift und pornografischem Material sowie von allem, was Ordnung, gegenseitige Achtung, Sicherheit und Moral innerhalb der Schule beeinträchtigt, ist verboten.

Die Regeln der Verkehrsführung jeder Teilschule sind unbedingt einzuhalten.

8.2 Versicherungsschutz

Mit der Aufnahme in die Schule ist der Schüler bei Unfällen innerhalb der Schulanlagen versichert. Über Selbstbeteiligung und Deckungsumfang der Versicherung werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, übernimmt diese keinerlei Haftung.

9. EINSPRÜCHE UND BESCHWERDEN

Im Fall von Einsprüchen und Beschwerden wird von allen Beteiligten erwartet, dass sie zum Wohl der Schulgemeinschaft das Gespräch suchen, um eine für alle zufrieden stellende Lösung zu finden.

Entscheidungen der zuständigen Lehrerkonferenzen über Versetzungen, Übergänge in Schulstufen und –arten sowie Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Diese hält stets die geltenden Bestimmungen ein.

Einsprüche und Beschwerden werden von der Schule in eigener Verantwortung behandelt und gelöst. Dabei werden die geltenden offiziellen Regelungen eingehalten.

Die Prüfung eines Einspruchs durch die Erziehungsberechtigten gegen eine Entscheidung der Schulleitung oder einer Lehrerkonferenz liegt bei der Schulleitung und/oder der Lehrerkonferenz, die über eingehende Beschwerden befinden, da es sich in solchen Fällen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt.

In schwerwiegenden Fällen setzt die Schule die Behörden des Ministeriums für Öffentliche Erziehung von dem Vorfall in Kenntnis, damit diese über die von der Schule in dem spezifischen Fall getroffenen Entscheidungen unterrichtet sind.

Die Schule behält sich vor, erforderlichenfalls die vorliegende Schulordnung zu ändern und der Schulgemeinschaft die Änderungen schriftlich mitzuteilen.